



Erster Titul /
 Von
 Geistlichen Lehenschafften.

§. 1.

In Geistliche Lehenschafft / zu Latein Jus Patronatus, oder Jus presentandi genant / ist nichts anders / als daß ein Lehensherr / oder Patronus, auff ein ledige Pfarz / oder anders Geistliches Beneficium, einen Priester / nach Belieben / dem Ordinario, das ist / dem Bischoff / oder seinem Officialen, unter dessen Bisthumb die Pfarz / oder anders Beneficium gelegen / zu presentiren befuegt / und schuldig ist.

§. 2.

Jedoch kan der Lehensherr / ob er schon Priester / und sonst tauglich wäre / sich selbst auff seine Lehens Pfarz / oder Beneficium nicht presentiren. Wann aber der Ordinarius auß aigner Bewegnus / ihme solche Pfarz / oder Beneficium verleihen wolte / oder im fall der Lehensherren mehr wären / und er von denen andern seinen Mit-Lehensherren presentirt wurde / so ist ihme / selbstes anzunehmen / wie auch einem Lehensherren / seinen eigenem Sohn / und andere Befreundte / zu presentiren / zugelassen.

Von denen Præsentationen.

§. 3.

Solche Præsentation muß in gewöhnlicher Schriftlicher Form / unter des Lehensherren Handtschrift / und Insigl / oder Pertschafft / und zwar / wann er Geistlich / inner Sechs / und wann er Weltlich / inner Vier Monathen / von Zeit der wissentlichen Vacanz anzurathen / geschehen ; widrigen fals / dafern keine rechtliche Ursach / oder Entschuldigung

digung vorhanden / ist der Ordinarius, nach Verstreichung dieses Termins, einige Präsentation vom Lehens-Herrn für diesmal anzunehmen / nicht schuldig / sondern mag die ledige Pfarz / oder Beneficium, einem andern / nach Belieben / verleihen.

§. 4.

Wann aber eine Stadt / Marckt / oder andere Gemain / die Geistliche Lehenschafft haben / so ist genug / daß die Präsentation mit derselben Insign / ohne weitere Unterschrift / gefertigt werde.

§. 5.

Ein Lehens-Herr / wann er Weltlichen Stands ist / kan auff die vacirende Pfarz / oder Beneficium, mehr Priester / entweder zugleich / oder nach / und nach präsentiren / auß welchen der Bischoff demjenigen / so er für den würdigsten erachtet / oder da er sie alle für gleich hielte / einem unter ihnen / nach belieben / das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehens-Herr Geistlichen Stands / oder die Geistliche Lehenschafft einer Stadt / Marckt / oder Gemain zustehet / soll ihnen zwar auch zugelassen werden / mehr / als einen / zu präsentiren, jedoch nicht nach / und nach / sonder untern ainsten / und wann einmahl eine Präsentation beschehen / ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

§. 6.

Wann auffer einer Communitet, oder Gemain / sonsten zwey / oder mehr / die Geistliche Lehenschafft über ein Beneficium mit einander haben / so sollen sie sich / so viel möglich / nur einer / von ihnen ins gesambt gefertigten Präsentation, vergleichen / es wäre dann unter ihnen herkommen / daß dem ältesten allein die Präsentation gebührte / wofern aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könten / so soll allein die / von dem mehrern Theil ausgehende Präsentation angenommen / und der andern ihre nicht beobachtet werden / es wären dann die mehreren mit ihrer Präsentation in dem hierzu obbestimmbten Termin saumich / in welchem Fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Präsentation gültig seyn solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auff ein Persohn vergleichen könte / sondern ein jeder einen absonderlichen präsentiren wolte / so ist es ihnen unverwöhrt / und hat so daß der Ordinarius das Beneficium einem auß ihnen / nach Beduncken / oder Wolgefallen / wie oben in §. 5. gemelt / zu verleihen.

Ebenemassen / wann die Geistliche Lehenschafft selbst / zwischen zweyen / oder mehrern in possessorio strittig / ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters / bis zu Austrag des Stritts / zu warten / nicht schuldig / sondern wann er immittels einen Priester
auff

**Folgen die Nahmen deren
Kays. Herren Râth / und der / von
einer Lobl. N. De. Landschaft erkiesenen Herren
Aussschüssen, so zu Verfaß- und Berathschlagung gegen-
wärtigen Tractats nach, und nach verordnet
worden.**

**Kays. Herren Regiments-
Râth.**

Her Paul Sixt Trauthson / Graf zu Fal-
ckenstein.
Her Joachim / Graf von / und zu Wind-
haag.
Her Julius Friderich Bucelleni / Frey-
herr.
Her Adam Antoni Grundeman von Fal-
ckenberg / Land-Unter-Marschall.
Her Ernst Albrecht von Dppl.
Her Johann Ignatius Spindler.
Her Johann Baptista Pinell.
Her Johann Oswald Hartmann / anjesho
N. D. Regiments Cansler.
Her Johann Michael von Seiz.
Her Johann Thomas Molitor / der Rech-
ten Doctor.
Her Peter von Nichen / N. De. Land-
Schreiber.

**Der N. De. Regierung hierzu
verordnete Secretarien.**

Her Ferdinand Henthaller / der Rechten
Doctor.
Her Johann Heinrich Reutter.

**Der Lobl. N. De. Land-
Ständ Herren Aussschuß.**

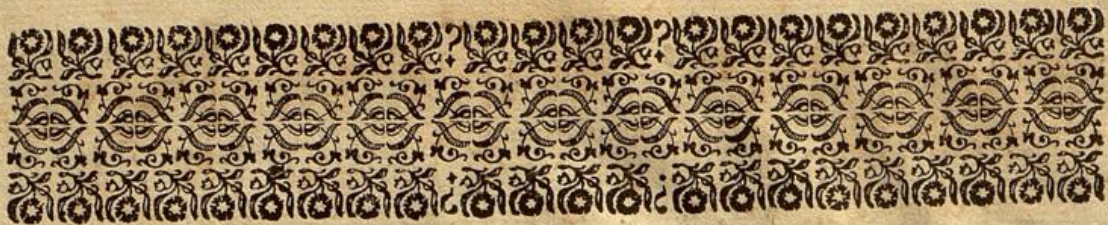
Her Gregorius / Abbt zu Gottweig.
Her Clement / Abbt zum Heil. Creuz.
Her Matthæus / Abbt zu Lilienfeld.
Her Stephan / Probst zu S. Andre.
Her Hieronymus / Probst zu St. Doros-
thea.
Her Ezechiel Ludwig Bogl / Probst zu Eys-
garn.
Her Ferdinand Graf zu Herbenstein.
Her Leopold Graf von Kollonitsch / St.
Johannis Ordens Ritter.
Her Franz Maximil. Graf von Mollart.
Her Sigmund Ladislaus Graf von Her-
berstein.
Her Ferdinand Graf von Zinzendorf.
Her Casimir von Peshowitz / Freyherr.
Her Johann Wilhelm / Edler Herr von
Walterskirchen.
Her Johann Friderich Brasican / von Emer-
berg.
Her Johann Franz Dilherr / von Althan.
Her Hector Seyfrid Kornfeil.
Her Johann Ehrenreich / von Dppl.

**Der N. De. Land- Ständ Syn-
dici, und Secretarii.**

Her Johann Georg Hartmann / der Rech-
ten Doctor.
Her Franz Beck / der Rechten Doctor.
Her Johann Conrad von Albrechtsburg.

Diese Ordnung haben zusammen getragen:

Her Johann Michael von Seiz / N. D. Regiments Rath.
Her Johann Georg Hartmann / der Rechten Doctor.
Her Johann Leopold von Lewenthurn / damahlen N. D. Landschaft Secretarius,
hern ach aber der Röm. Kayserl. Majestät Desterreichischer Hof-Rath / und ge-
heimber Secretarius.
Her Franz Beck / der Rechten Doctor.



Innhalt /

Aller Tituln dieses Tractats.

1.	Von Geistlichen Lehenschafften.	folio, 5.
2.	Von Geist- und Weltlichen Bogtheyen.	11.
3.	Von der Dorf-Obrigkeit.	14.
4.	Von der Grund-Obrigkeit.	15.
5.	Von der Robath.	24.
6.	Vom Zehendt.	25.
7.	Vom Berg-Recht.	29.
8.	Vom Leib-Geding.	31.
9.	Von Gejaidern.	36.
10.	Von Fischereyen / und Teuchten.	39.
11.	Von Wasserschütten / Auen / und Wörthen.	41.
12.	Von verborgenen Schätzen / und vergrabenem Gut.	42.
13.	Von Gebäu / Saaten / Pflanzgen / und Gräßtung / so auf frembdem Grund / oder Saaten / beschehen.	43.
14.	Vom Schaden / so jemand durch frembdes Vieh / oder sonsten beschicht.	46.
15.	Von strittigen Grund-Marchen.	49.
16.	Von allerley Dienstbarkeit der Häuser / und Feld-Güter.	51.
17.	Von Gewaltthätigen Handlungen.	54.
18.	Von Injuri- und Schmach-Handlungen.	56.

nothwendigen Ausgaben / verbleibenden Einkommen / nach zimblis-
chen Dingen / Hülff zu laisten / verbunden.

§. 14.

Wann ein Pfarrer / und Beneficiat, oder Zöchleut / mit der Kir-
chen / oder andern Geistlichen Stifts: Gütern / und Einkommen /
nicht / wie sichs gebührt / handleten / so ist ein Lebens: Herz darinnen
geziemendes Einsehen zu thun / befugt / zu welchem Ende dann ihme
denen Kirchen: Kaittungen (so Jährlich / oder längist in Zweyen Jah-
ren auffzunehmen) wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen
Pfarrern / und Beneficiaten Verlassenschaft / nach jedes Orths üb-
lichen Gewonheit / und Herkommen / entweder selbst / oder durch Ge-
walttrager benzuwohnen / bevorstehet. Wie es aber mit Auffneh-
mung der Kirchen: Kaittungen zu halten / ist im nachfolgenden
Andernten Titl / von denen Bogtheyen §. 6. gemeldet.

§. 15.

Es gebühret auch einem Lebens: Herrn / dem jenigen Priester /
welchem die Lebens: Pfarz / oder Stift / auff seine Präsentation, von
dem Ordinario verliehen worden / die temporalia, und Einkommen
solcher Pfarz / oder Stift / bey dessen Installation zu übergeben. Und
ob schon seine Präsentation etwa auß erheblichen Ursachen / von dem
Ordinario nicht angenommen / auch von ihme in gebührender Zeit kein
anderer tauglicher Priester präsentirt, und darumben die Pfarz von
dem Ordinario einem andern verliehen worden / so kan / und solle Er
gleichwol denselben in temporalibus installiren: Wie auch / im Fall
die Ursachen / warumben die Präsentation nicht angenommen wird /
zwischen dem Ordinario, und Lebens: Herrn strittig wären / und dest-
wegen die Pfarz provisorio modo ersetzt werden müste / Er Lebens:
Herr entzwischen dem eingesetzten Pfarz: Verweser die Einkommen
ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen. Und diß alles / so viel
die Installation, und Ubergab der temporalien, betrifft / ist allein zu
verstehen / wo neben dem Lebens: Herrn / kein absonderlicher Bogtherz
vorhanden / dann sonst solche Installation nicht dem Lebens: son-
dern dem Bogtherzn zuständig.

§. 16.

Ausser dieser erzählten Gerechtigkeiten / haben die Lebens: Herren
bey ihren Leben: Pfarren / Beneficien, und Stifftern / wie auch bey der-
selben Unterthanen / und Einkommen / ferrer nichts zu suchen / die sollen
sich auch aller anderer Anmas: und Beschwährungen / gänzlich ent-
halten / ausser wann ihnen / Krafft des Stift: Brieffs / ein mehrers ge-
bührete / oder sie von unerdenklichen Jahren ein anders hergebracht
hätten.

Was Gestalten eine Geistliche Lehenschafft erlangt wird.

§. 17.

Wer eine Pfarr, Kirchen/oder anders Geistliches Beneficium stiftet/erbauet/oder den Grund darzu umbsonst hergibet/der erlangt hierdurch die Geistliche Lehenschafft. Und obschon solche Stifft, Erbau, und Hergesung des Grund/s nicht nur von einem allein/sondern von mehrern besichicht / so ist doch die Lehenschafft einem jeden auß ihnen zuständig / wann sie gleich solches nicht außdrucklich bedingt / und vorbehalten hätten.

§. 18.

Nicht weniger wird die Geistliche Lehenschafft durch die / in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

§. 19.

Wann ein Lehensherr in seinem Testament einen Universal-Erben einsetzet / so ist unter solcher Erbschafft auch die Geistliche Lehenschafft verstanden / da Er aber ohne letzten Willen abstirbt / so fällt die Lehenschafft auff seine hinterlassene rechtmässige Erben.

§. 20.

Wann ein Herrschafft/ Statt/ Marckt/ Dorff/ oder anders Guet / wie auch ein gesambte Erbschafft/ verkauft/ in Versatz/ oder Bestand überlassen wird/ worbey sich eine Geistliche Lehenschafft befindet/ so ist selbige auch unter dem Verkauf / Versatz / oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung / und Anschlag/ umb Geldt/ oder Geldswerth/ zu verstehen/ wosern Sie nicht außdruckentlich davon außgenommen: Wie dann auch sonst nicht zugelassen / eine Geistliche Lehenschafft allein / und absonderlich zu verkauffen / oder zu versetzen / noch in Bestand zu lassen/ noch auff einige Weiß umb Geldt/ oder Geldswerth zu veräußern.

§. 21.

Ein Geistliche Lehenschafft kan auch mit keiner Weltlichen Sach / wol aber gegen einer andern Geistlichen Lehenschafft / oder sonst mit einer Geistlichen Gerechtigkeit / verwechslet werden.

Auß was Ursachen die Geistliche Lehenschafften verlohren werden.

§. 22.

Wer ein Geistliche Lehenschafft besonders verkauft / der verliert dardurch solche Lehenschafft / und wird die Lehens-Pfarr /

Pfarz / oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den darsür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zu begehren / sondern ist gleichfals der Pfarz / oder Beneficio, verfallen.

§. 23.

Wann ein Lehens-Herr selbst / oder durch andere / seinen Lehens-Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / und freventlich am Leib verlegt / oder gar umb das Leben gebracht / so hat Er damit die Lehenschafft verwürcket / und ist die Lehens-Pfarz / oder Beneficium hinfüran davon gänzlich befreyet / auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

§. 24.

Wosern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarz / oder Stift-Güter / gefährlicher Weiß anmassete / oder sonst in andere Weeg / demselben grossen Schaden / und Beschwärmuß zufügete / solle Er / neben Erstattung deß angethanen Schadens / auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn / und die Collatur solcher Lehens-Pfarz / oder Beneficii, dem Ordinario zustehen.

§. 25.

Jedoch ist hiebey zu mercken / daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft / aus einer / oder andern hiervor gesetzten Ursach / ohne vorgehens der Rechtlicher Erkenntnuß / entsetzet / und solche Erkenntnuß / wie auch alle andere Streitt / und Berechtigungen / die Geistliche Lehenschafften betreffend / vor Unsere N. De. Regierung unmittelbar fürgenommen werden sollen.

§. 26.

Lezlichen ist zu wissen / daß im Fall bey einer / oder andern Geistlichen Lehenschafft in denen aufgerichteten Stift-Brieffen sonderbar / jedoch sonst zulässige Beding- und Verordnungen begreifen / welche diesen Unseren Satzungen etwann zugegen / oder hierin gar nicht bedacht wären / hierdurch solchen absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen / sondern es bey denenselben gleichwol sein Verbleiben haben solle.

Anderter Titul / Von Bogtheyen.

§. 5.

Der Bogtheyen seynd in diesem Unseren Erb-
Herzogthum Oesterreich unter der Enns zweyerley /
Erb- und Bett- Bogtheyen / über Geist- oder Weltliche
Güter / und haben ihren Ursprung von uralten Zeiten /